

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. Juni 2017

523. Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 2017

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlagen

1. Kantonsverfassung (KV)
(Änderung vom 13. März 2017; Gegenvorschlag zur Anti-Stauinitiative) (ABI 2017-03-31)
2. Steuergesetz
(Änderung vom 24. April 2017; Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs; Leistungsüberprüfung 2016) (ABI 2017-05-12)
3. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge
(Änderung vom 23. Januar 2017; Heimfinanzierung) (ABI 2017-02-03)
4. Sozialhilfegesetz
(Änderung vom 3. April 2017; Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene) (ABI 2017-04-13)

wird auf **Sonntag, den 24. September 2017**, angesetzt.

II. Die Anordnung der Volksabstimmung über die Vorlage betreffend Sozialhilfegesetz (Änderung vom 3. April 2017; Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene) erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zu dieser Vorlage rechtzeitig das Zustandekommen eines Referendums rechtskräftig festgestellt wird.

III. Den Stimmberchtigten werden die nachstehenden Fragen zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Stimmzettel 1

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonsverfassung (KV)

(Änderung vom 13. März 2017; Gegenvorschlag zur Anti-Stauinitiative)

Stimmzettel 2

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Steuergesetz

(Änderung vom 24. April 2017; Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs; Leistungsüberprüfung 2016)

Stimmzettel 3

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge
(Änderung vom 23. Januar 2017; Heimfinanzierung)

Stimmzettel 4

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Sozialhilfegesetz
(Änderung vom 3. April 2017; Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene)

IV. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

V. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VIII. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, das Statistische Amt als kantonales Abstimmungsbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi